

---

# 1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

## I. Allgemeines

Die Gründung eines Vereins nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG 2002) ist nicht besonders schwierig und verursacht auch keine erheblichen Kosten. Dennoch sind einzelne formelle Gründungsschritte zu beachten. Die Vereinsgründer tragen eine besondere Verantwortung, weil sie unter Umständen für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vereinsgründung entstehen, persönlich haften.

Einen Verein zu gründen heißt zunächst, sich mit anderen zur gemeinsamen Verfolgung eines Ziels zusammenzuschließen. Einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu gründen, heißt darüber hinaus, sich zur Verwirklichung eines **ideellen Zwecks** (siehe 2. Abschnitt Kap II) für längere Zeit und in besonders organisierter Form zusammenzutun. Das Vereinsgesetz bestimmt nämlich, dass Vereine als solche „**nicht auf Gewinn berechnet**“ sein dürfen (§ 1 Abs 2 VerG).

.....

### Hinweis:

**Gemeinnützig** ist rechtlich nicht dasselbe wie ideell; es ist ein steuerrechtlicher Begriff. Es gibt viele „klassische“ Vereine, denen nicht das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsprivileg zuerkannt wird, wie zB Geselligkeitsvereine, Briefmarkensammler-, Kleingarten- oder Modellbauvereine usw, aber dennoch verfolgen sie einen bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweck.

.....

Wird mit dem Verein kein ideeller Zweck verfolgt, wird die Vereinsgründung nicht gestattet. Eine solchen Zielen **untergeordnete Wirtschaftstätigkeit** ist jedoch möglich. Für die ausschließliche oder überwiegende Verfolgung wirtschaftlicher Interessen kann ein Verein aber nicht gebildet werden.

Bei Vereinen wird die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, bereits dann vermutet, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bloß die Absicht besteht, aus der in Rede stehenden Tätigkeit den Vereinsmitgliedern in sonstiger Weise irgendeinen vermögenswerten Vorteil zuzuwenden, was bereits dann der Fall ist, wenn die Vereinsmitglieder die vom Verein angebotenen Leistungen billiger erhalten, als wenn sie am freien Markt vergleichbare Leistungen durch befugte Gewerbetreibende bezogen hätten.<sup>1</sup>

---

1 OGH 4 Ob 20/13i.

## 1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

---

Der erlaubte Rahmen einer **erwerbswirtschaftlichen Vereinstätigkeit**<sup>2</sup> stellt sich daher wie folgt dar:

- Die auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder abzielende Unternehmenstätigkeit darf nicht zum Selbstzweck werden, muss also mit den ideellen Zielsetzungen im Einklang stehen.
- Den Vereinsmitgliedern, insbesondere natürlich den Vorstandsmitgliedern, ist es untersagt, Vereinsvermögen entgegen dem Vereinszweck zu entnehmen oder daraus zweckwidrige Leistungen an Dritte zu erbringen. Dieses Verbot umfasst auch eine durch den Vereinszweck nicht gedeckte Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder oder an Dritte.
- Der Verein darf die von ihm erzielten Gewinne nicht einfach an seine Mitglieder ausschütten. Bei seiner freiwilligen Auflösung darf er nicht das noch vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern aufteilen, sondern muss es dem in den Statuten genannten ideellen Vereinszweck zuführen. Der Verein darf nicht als formeller Deckmantel für eine Wirtschaftstätigkeit seiner Mitglieder oder Dritter dienen.

### Beispiele einer zulässigen wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit:

Wirtschaftlich werthafte Vereinsleistungen eines Autofahrerklubs an seine Mitglieder stimmen mit dem als ideell anerkannten Vereinszweck überein, das Kraftfahrwesen unter besonderer Wahrung der Interessen der Mitglieder zu fördern, wobei deren Schutz als Konsumenten besonders zu berücksichtigen ist (aus den Statuten des ÖAMTC).

Ein Verein verfolgt den grundsätzlich zulässigen Vereinszweck, die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte von Klein- und Bergbauern zu fördern und stellt dazu seinen Mitgliedern ein Geschäftslokal zur Verfügung, in dem sie ihre Waren auf eigene Rechnung verkaufen können.

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist eine **juristische Person**. Er besitzt als solche selbst Rechtspersönlichkeit und nimmt durch seine Organe am Rechtsleben teil. Ein Verein wird zwar von seinen Mitgliedern, von ihrem Willen und ihrer Mitarbeit getragen, er ist aber andererseits auch insofern von seinen Mitgliedern vollkommen unabhängig, als er in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder nicht berührt wird.

Auch ein **Zweigverein** ist rechtlich ein eigener zu registrierender Verein (siehe 2. Abschnitt Kap I 4. und 3. Abschnitt Kap II). Er ist jedoch seinem Hauptverein statutarisch untergeordnet, trägt aber die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mit. Er besteht grundsätzlich (Ausnahmeregelung in den Statuten möglich!) auch dann weiter, wenn der Hauptverein nicht mehr existiert. Oftmals sind steuerrechtliche Überlegungen der Grund für eine Zweigvereinsgründung.

Hingegen ist eine **Zweigstelle** oder auch **Sektion** genannt (siehe 2. Abschnitt Kap I 4. und 3. Abschnitt Kap III) eine rechtlich unselbstständige, wenn auch weitgehend selbstständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins. Daher sind Verbindlichkeiten der nicht

---

2 Vgl VfGH 1. 12. 1983, B 39/83; OGH 4 Ob 154/04g.

rechtsfähigen Sektionen gegenüber Dritten, ungeachtet des Bestehens interner Sonderrechnungskreise, materielle Verpflichtungen des Vereins.<sup>3</sup>

## II. Der Gründungsvorgang

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Vereinsgründung beschreiben im Wesentlichen die Bestimmungen der §§ 2, 11–13 VerG.

**Ablauf:**

Entschluss eines Einzelnen zur Gründung eines Vereins



Errichtung des Vereins



Entstehung des Vereins

Während es sich beim **Entschluss**, einen Verein ins Leben zu rufen, noch um die Absicht eines Einzelnen handeln kann, gibt das Vereinsgesetz für das weitere Geschehen vor, dass ein ideeller Verein aus mindestens zwei Personen besteht.

Die Vereinsgründung zerlegt das Gesetz in zwei Phasen, die Errichtung und die Entstehung des Vereins (§ 2 Abs 1 VerG):

Die **Errichtung des Vereins** ist eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründern: Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines bestimmten Vereins und einigen sich über die Statuten dieses Vereins.<sup>4</sup> Das ist die „**Gründungsvereinbarung**“. Mit Abschluss der Gründungsvereinbarung gehen die Gründer die vertragliche Verpflichtung ein, gemeinsam einen Verein zu gründen. Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

**Vereinsgründer** können natürliche Personen oder juristische Personen (zB andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften (zB OHG, KG) sein. Natürliche Personen brauchen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu besitzen.

Der errichtete Verein ist noch kein eigenes Rechtssubjekt, solange er nicht entstanden ist! Er kann aber schon vorweg seine ersten „organschaftlichen Vertreter“ bestellen. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein!

<sup>3</sup> OGH 8 Ob 40/12h.

<sup>4</sup> Musterstatuten finden Sie auf der Homepage des BMI und einen eigenen Statutenvorschlag für die Praxis im Anhang II.

## 1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

---

Die **Anzeige über die Errichtung eines Vereins** (§ 11 VerG)<sup>5</sup> bei der Vereinsbehörde durch die Gründer oder die schon bestellten Vertreter ist der nächste Schritt der Vereinsgründung. Damit wird die anschließende Entstehung des Vereins zu einer äußeren Angelegenheit. Die allenfalls bereits bestellten organschaftlichen Vertreter trifft die Pflicht, der Vereinsbehörde die Errichtung des Vereins schriftlich anzuzeigen. Wer die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit anzeigt, begeht eine Verwaltungsstrafat (§ 31 Z 1 VerG).

Die **Gründungsanzeige** sollte mindestens enthalten:

- **Gründer** (mindestens zwei Personen) oder bereits bestellte erste organschaftliche Vertreter (Funktionäre) mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben.
- Ein **Statutenexemplar**

Im Stadium zwischen der Errichtung und Entstehung des Vereins wird oft von einem sog „Vorverein“ gesprochen.<sup>6</sup> Dabei handelt es sich aber um kein rechtsfähiges Gebilde.<sup>7</sup>

Der **Verein** (als juristische Person) **entsteht** mit positivem Abschluss des durch die Anzeige ausgelösten vereinsbehördlichen Verfahrens als Rechtssubjekt; er erwirbt eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person. Der Verein entsteht somit als Rechtspersönlichkeit entweder mit Ablauf einer Frist vier Wochen nach Einlangen der Anzeige bei der Vereinsbehörde oder mit besonderem Bescheid vorher (§ 2 Abs 1 Satz 3 iVm § 13 VerG). Anders als etwa bei der GmbH kommt es nicht auf die Eintragung in das Vereinsregister an; diese hat lediglich deklarative Wirkung. Der Verein kann daher nach seiner Entstehung auch ohne sog „Konstituierung“ rechtswirksam handeln. Die Vereinsbehörde übermittelt in jedem Fall eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins.

Mit der Vereinstätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach der Entstehung begonnen werden. Dazu gehört unter anderem die Bestellung der Organe, wie etwa eines handlungsfähigen Vorstandes. Passiert nichts, ist der Verein zwar gegründet, kann jedoch von der Behörde aufgelöst werden. Kann die Nichtaktivität fundiert begründet werden, gibt es die Möglichkeit, bei der Vereinsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Frist für die erste Bestellung organschaftlicher Vertreter (§ 2 Abs 3 VerG) zu stellen.<sup>8</sup>

.....  
:.....  
Durch die organschaftliche Vertretung wird der Verein selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Das Vereinsorgan bedarf keiner besonderen Vollmacht, um für den Verein tätig werden zu können.<sup>9</sup>  
:.....  
:.....

---

5 Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

6 OGH 2 Ob 273/06w.

7 Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine<sup>6</sup> Kapitel I.4.6.

8 Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

9 OGH 1 Ob 75/13f.

### Vereinsbehörden:

Vereinsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion. Diese Behörden nehmen alle vereinsgesetzlichen Aufgaben wahr. Über Beschwerden gegen Bescheide der Vereinsbehörde entscheidet das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Örtlich zuständig ist jeweils die Vereinsbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat. Einzige gesetzliche Ausnahme: Auskünfte bzw Vereinsregisterauszüge aus dem Zentralen Vereinsregisters (ZVR) können bei jeder Vereinsbehörde eingeholt werden, unabhängig vom Sitz des betreffenden Vereins (Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszugs für den Verein selbst [§ 17 Abs 1 und 2 VerG]).<sup>10</sup> Sie haben selbstverständlich auch die Möglichkeit einer kostenlosen Online-Abfrage (über die Homepage des BMI).

### Kosten:

- Die Errichtungsanzeige ist gebührenpflichtig (nach dem Gebührengesetz). Sie ist als „Eingabe“ mit 14,30 EUR zu vergebühren.
- Das anzuschließende Exemplar der Statuten ist als „Beilage“ zu vergebühren. Das bedeutet, dass pro Bogen 3,90 EUR zu entrichten sind.
- Die bescheidmäßige Bewilligung kostet 6,50 EUR Verwaltungsabgabe.

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens fällig. Dazu wird in der Regel ein Zahlschein übersandt.

---

### Worauf die Gründer besonders achten sollten:

Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

---

### Haftung der Gründer (§ 2 Abs 4 VerG):<sup>11</sup>

Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner)! Sollte es daher letztlich nicht zu einer Vereinsentstehung kommen, haften die Gründer persönlich mit ihrem Vermögen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

---

<sup>10</sup> Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

<sup>11</sup> Ausführlich dazu *Kossak*, Die neue Haftung der Vereinsfunktionäre 127 ff.

In der Praxis bedeutet dies, dass den Gründern eines Vereines davon abzuraten ist, vor der Entstehung des Vereines bereits rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, also beispielsweise ein Vereinslokal anzumieten oder Dienstverträge abzuschließen, weil dies ein persönliches Haftungsrisiko für die betreffenden Personen darstellt, wenn der Verein aus irgendwelchen Gründen doch nicht entstehen sollte.

### III. Checkliste für Ihre persönliche Vereinsgründung<sup>12</sup>

#### Von der Idee zum Verein

Damit ein Verein seine Tätigkeit aufnehmen kann, muss die Entwicklung von der Vereinsidee zur Gründung erfolgreich abgeschlossen sein. Man kann dies durchaus mit einer Unternehmensgründung vergleichen: Die beste Geschäftsidee nützt nichts, wenn es keinen guten „Business-Plan“ zur Umsetzung gibt.

#### Bringen Sie Ihre Vereinsidee auf den Punkt und prüfen Sie:

- Warum soll es den geplanten Verein geben?
- Welches Anliegen haben Sie?
- Was soll mit dem Verein erreicht werden?
- Welche Werte stehen hinter Idee und Verein?
- Lohnen sich Einsatz und Arbeit und warum tun Sie dies?
- Welche potenzielle „Nachfrage“ gibt es nach der Idee/dem Verein?

Das Ergebnis der Entwicklung und Prüfung der Gründungsidee bildet im Idealfall ein klares Selbstverständnis des Vereins.

Wenn die Vereinsidee klar und transparent entwickelt ist, kann der nächste Schritt, die Umsetzung der Idee in ein Konzept, gemacht werden.

#### Ein Konzept als Basis für die Vereinsarbeit

- Zentrale Anliegen, die „Botschaften“ des Vereins – Wer sind wir und was wollen wir?
- Tätigkeitsbereiche und Leistungsfelder – Was wollen wir für wen tun?
- Organisationsstruktur des Vereins – Wer ist wofür zuständig und verantwortlich?
- Interne Abläufe – Wie ist der Verein organisiert, wie wird die Arbeit verteilt und wie kommunizieren wir miteinander?
- Arbeitsprogramm – Welche Maßnahmen werden mit welchen Ressourcen in welchem Zeitraum umgesetzt?
- Äußeres Erscheinungsbild – Welches Logo, welche Farben, welches Informationsmaterial machen unseren Verein unverwechselbar?

---

<sup>12</sup> Quelle: Vereinshandbuch für Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung.

### III. Checkliste für Ihre persönliche Vereinsgründung

---

- Art und Weise öffentlicher Positionierung – Wie erreichen wir mit Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit Unterstützung für unsere Ziele?
- „Personalentwicklung“ – Wie kommen wir zu (neuen) Mitarbeitern und Mitgliedern. Wie werden diese für ihre Tätigkeit geschult, motiviert usw?
- Liste potenzieller Kooperationspartner – Wer unterstützt unsere Ziele, mit wem möchten wir zur Umsetzung derselben zusammenarbeiten?

.....

Je klarer die Ziele und Anliegen eines Vereins definiert sind, desto eher kann man sie erreichen!

Je ungenauer der Vereinszweck umschrieben ist, desto schwieriger wird es, Interessierte, Mitglieder und Partner zu finden!





---

## 2. Abschnitt: Die Vereinsstatuten

In den Statuten (Satzungen) eines Vereins iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG) werden der Name, die Zielsetzungen und die innere Ordnung eines Vereins einschließlich seiner Vertretung nach außen bestimmt. Die Statuten sind sozusagen die Verfassung des Vereins. Was bei den Gesellschaftern der Gesellschaftsvertrag ist, sind beim Verein die Statuten. Sie bilden die Grundlage seiner Organisation und seiner Tätigkeit. Die später dem Verein beitretenden Mitglieder werden durch ihren Beitritt Vertragspartner dieses sog „multilateralen“ Vertrags.<sup>13</sup>

Die Statuten unterliegen der **verwaltungsbehördlichen Kontrolle** durch die Vereinsbehörde. Diese überprüft die Statuten jedoch nur hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz, und zwar bei der Errichtung des Vereins und jeder Statutenänderung (vgl § 14 Abs 1 VerG). Auch im Rahmen einer **Statutenänderung** wird nur die Änderung dieser Teile der Statuten überprüft. Die Vereinsbehörde kann und darf nur die konkrete Änderung prüfen, da alles andere ja bereits rechtlich gilt und von der Behörde im Nachhinein nicht beanstandet werden kann. Anders ist der Fall gelagert, wenn die gesamten Statuten überarbeitet und geändert werden. Hier wird die Vereinsbehörde die Statuten zur Gänze prüfen. Daher ist es wichtig, bei der Mitteilung der beschlossenen Statutenänderung der Vereinsbehörde genau zu sagen, in welchem Punkt bzw in welchen Punkten der Statuten die Änderungen stattgefunden haben.

Keine Prüfung erfolgt jedoch dahin, ob die Statuten mit anderen gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen (zB unwirksamer automatischer Ausschluss bei qualifiziertem Beitragsrückstand<sup>14</sup>).

Natürlich könnte die Vereinsbehörde auch den Widerspruch einer Statutenregelung mit dem bürgerlichen Recht (zB ABGB) oder mit einem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht beanstanden, doch sind in der Vereinspraxis derartige Beanstandungen bisher nicht bekannt geworden. Sollte es in den Vereinsstatuten einen solchen Widerspruch geben, dann kann sich der Vereinsvorstand nicht darauf berufen, dass die Vereinsbehörde die Statuten überprüft hat. Wie schon der Wortlaut des § 3 Abs 1 VerG („im Rahmen der Gesetze“) deutlich sagt, sind die Statuten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze (Bundes- und Landesgesetze) und anderer staatlicher Normen (Verordnungen, Kundmachungen) anzuwenden und auszulegen. Insoweit wird die **Vereinsautonomie**<sup>15</sup> eingeengt. Im Zweifel geht die einschlägige staatliche Norm der statutarischen Regelung vor oder macht sie ungültig.

### Einige Beispiele aus der Praxis:

Als Vereine konstituierte Gesinnungsgemeinschaften, Studentenverbindungen etc haben in ihren Statuten eine lebenslange Mitgliedschaft festgelegt, manchmal sogar ausdrück-

---

13 Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine<sup>6</sup> Kapitel I.6.2.

14 Siehe 2. Abschnitt Kap VI 3.

15 Dazu Näheres in Höhne, Vereinsautonomie genauer betrachtet, GesRZ 2019, 251 (251); vgl auch Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine<sup>6</sup> Kapitel I.6.5.7.1.

lich statuiert, dass ein Austritt aus dem Verein nur mit Zustimmung des Leitungsorgans oder der Mitgliederversammlung möglich sei. Das widerspricht dem verfassungsrechtlich abgesicherten Grundrecht der Vereinsfreiheit, welches – wie viele Grundrechte – nicht nur Rechte, sondern auch daraus abzuleitende Pflichten (hier: die Rechte der Mitglieder zu respektieren) umfasst. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein muss möglich sein. Man kann ihn in der Satzung an längere Austrittsfristen (etwa bis zu einem Jahr) binden, niemals jedoch an die Zustimmung des Vereins.

In Statuten von Vereinen, die sich mit der körperlichen Ertüchtigung oder künstlerischen Erziehung von Minderjährigen befassen und – in der Regel zu Recht – für die Mitgliedschaft des Jugendlichen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zur Bedingung machen, oder in der Beitrittserklärung findet sich nicht selten ein Passus, wonach die Eltern des Kindes für alle Schäden haften, welche ihr Kind im Vereinsbetrieb verursacht. Das widerspricht tragenden Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts, das – von Ausnahmen wie etwa im Straßenverkehr abgesehen – nur eine Verschuldenshaftung und keine Verursachungshaftung kennt und eine Haftung von Eltern für Kinder nur auf der gesetzlichen Grundlage des § 1309 ABGB ermöglicht.

Nach wie vor findet man in zahlreichen Vereinsstatuten von den Vereinsbehörden nicht beanstandete Regelungen des Ausschlusses von Mitgliedern, die einer zivilrechtlichen Kontrolle nicht standhalten. So ist es etwa unzulässig zu statuieren, dass über den Ausschluss eines Mitglieds die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Dabei wird übersehen, dass gegen einen Ausschluss aus dem Verein das Mitglied auf jeden Fall die ordentlichen Gerichte anrufen, also den Verein klagen kann. Vorher muss jedoch eine Streitschlichtung gem § 8 VerG versucht werden, also vor der Klagsführung müssen sechs Monate bzw die Beendigung der Streitschlichtung abgewartet werden (Näheres im Kap XV).

Manche Vereinsstatuten enthalten den Passus, wonach ein Mitglied dann automatisch ausgeschlossen ist, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich bezahlt. Dies ist unzulässig. Selbst ein Zusatz, wonach der Ausschluss automatisch erst nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab schriftlicher Mahnung eintritt, vermag einen „automatischen“ Ausschluss nicht zulässig zu machen. Da ein Ausschluss anfechtbar ist, muss er in einer Willenserklärung der Vereinsleitung dokumentiert sein (Näheres im Kap VI).

Insbesondere in Statuten von Kulturvereinen findet sich bisweilen eine Regelung, dass das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung des Vereins einer bestimmten Personen-Gruppe (zB einem Chor oder einer Künstlergilde) zufallen soll. Dabei ist aber zu beachten, dass ein Vermögensübergang zivilrechtlich wirksam nur auf eine bestimmte Person oder auf eine juristische Person stattfinden kann.

### Notwendiger Statuteninhalt

Die Vereinsorganisation und die Verfassung der Statuten können grundsätzlich frei gestaltet werden. Das Vereinsgesetz lässt dem Verein eine sehr **weitgehende Autonomie** bei der